

Az.: 6410.02 SB 41.4 - 8104

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Plangenehmigungsverfahren zu Hochwasserschutz- und Renaturierungsmaßnahmen
am Gewässer III. Ordnung Heubach zum Zwecke des Hochwasserschutzes für die
Gemeinde Habach, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

Antragsteller:
Gemeinde Habach
Hofmark 1
82392 Habach

Betroffenes Gewässer:
Heubach, Gewässer III. Ordnung

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Habach plant zur Verbesserung ihres Hochwasserschutzes Gewässerausbau- und weitere Hochwasserschutzmaßnahmen sowie Renaturierungsmaßnahmen am Heubach. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Kombination verschiedener technischer Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Hölmühler Straße, der Hofheimer Straße und der Kratzmühle sowie aus Renaturierungsmaßnahmen entlang des Heubachs.

Da es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 1, 2 WHG i. V. m. Art. 72 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen, an dessen Ende über die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung des Vorhabens entschieden wird.

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung, hinsichtlich Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, und auch nach Einschätzung der im Vorfeld beteiligten Fachbehörden keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Es handelt sich hierbei lediglich um die Vorprüfung einer etwaigen UVP-Pflicht. Die Prüfung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen wird erst im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren erfolgen.

Schongau, den 26.10.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau

Melanie Weidhaas